

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ aller organisierten Brauereiarbeiter.

Sämtliche Briefe sind zu adressieren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an G. Ragerl; — Versammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an F. Krieg, sämtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1202. Redaktion: F. Krieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mt., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgespaltene Petitzeile 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Kreuzbergstr. 9, Seitenst. I. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: L. Stittel, Frankfurt a. M., Offenbachstraße Nr. 15. Vorsitzender der Preis-Kommission: D. Brandt, Linden-Hannover, Willemsstraße 20, 1. Etage.

Nr. 22.

Hannover, den 30. Mai 1902.

12. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß des Verbandstags in Hamburg tritt mit dem 1. Juli das neue Statut in Kraft. Es ist daher Pflicht aller Kollegen, im Juni die restierenden Beiträge nachzuführen, indem mit dem 1. Juli sämtliche Mitgliedsbücher behufs Umtausch in den Zahlstellen einzuliefern sind und neue Bücher mit anderen Nummern jedes Mitglied erhält.

Die Einzelmitglieder haben ihre Bücher dem Hauptvorstande einzusenden, längstens bis 15. Juli.

Die Gauvorsitzenden, Vorsitzenden der Zahlstellen und die Vertrauensleute der Einzelmitglieder werden ersucht, umgehend ihre Adresse an den Unterzeichneten einzusenden, indem mit dem 1. Juli ein neues Verzeichnis der Vorsitzenden laut Beschluß des Verbandstages herausgegeben werden muß. Um eine raschere und genauere Zusammenstellung zu ermöglichen, ist es Pflicht aller, auch bei Denjenigen, wo die alte Adresse noch gültig ist, dennoch dieselbe einzusenden.

Ebenfalls werden die Auszahler von Unterstützung ersucht, ihre Adresse einzusenden, indem auch die Quittungsscheine neu gedruckt werden müssen.

Der Hauptvorstand,
F. A. G. Bauer.

Das neue Unfallversicherungsgesetz.

(Nach dem vorjährigen Jahresbericht des Arbeiter-Sekretariats Nürnberg.)

Da die Arbeiter mit den Bestimmungen der neuen Unfallversicherungsgesetze begreiflicherweise immer noch nicht vollkommen vertraut sind, ist es fast unumgänglich notwendig, von Zeit zu Zeit den Versuch zu erneuern, sie in den Geist der Gesetze einzuführen — selbst auf die Gefahr hin, diesem und jenem Leser eine abgestandene, ihm zum Ueberdruß gewordene Kost immer wieder von Neuem vorsetzen zu müssen.

Die bisherigen Unfall-Schiedsgerichte sind bekanntlich aufgelöst, und alle auf Grund der Versicherungsgesetze zu fallenden Entscheidungen werden fortan von Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (Unfall- und Invalidenversicherung) getroffen. Die bisherigen Beamten der Schiedsgerichte haben ihre Funktionen im Nebenamte ausgeübt, die einzelnen Schiedsgerichte waren an die Berufsgenossenschaften angegliedert. Dadurch sind zweifellos manche Verzögerungen verursacht worden. Jetzt sind die Schiedsgerichte von den Berufsgenossenschaften losgelöst, der Vorsitz ist einem Staatsbeamten im Hauptamte übertragen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, regelmäßiger und häufiger Sitzungen abzuhalten.

Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von 15 oder weniger Prozent der Vollrente festgesetzt, so kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrages darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sich sein Zustand erheblich verschlimmern würde. Da die kleinen Renten die große Mehrzahl bilden und deshalb das Schreibwert der Berufsgenossenschaft erheblich vermehren, haben diese ein Interesse daran, sich die kleinen Renten vom Hals zu schaffen, auch aus dem Grunde noch, weil abgefundene Renten für die Berufsgenossenschaft eine spätere Erhöhung völlig ausschließen. Dem Verletzten kann jedoch die Kapitalabfindung sehr zum Nachtheil ausschlagen, wenn er zum Beispiel mit der Abfindungssumme ein Geschäft begründet, das nicht prosperiert und er zur Aufgabe desselben gezwungen wird; er steht dann in den meisten Fällen so mittellos da, wie er vorher war, und wird nun um so schmerzlicher den regelmäßigen Bezug einer — wenn auch nicht hohen — Rente vermissen. Es ist also in diesem Betracht die äußerste Vorsicht zu mahnen. Da Ausländer, falls sie ihren Wohnsitz im deutschen Reich aufgeben, mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden können, so liegt für die Berufsgenossenschaften die Versuchung nahe, auch Inländer mit diesem Betrage abzufinden, wobei diese zu kurz kommen könnten — wenigstens, wenn sie noch jung sind und andernfalls die Rente noch Jahrzehnte lang beziehen würden. Bei

Kapitalabfindung würde auch die Wittve des Verstorbenen keinen Anspruch auf Rente mehr haben, der ihr jedoch gestichert wäre, wenn die Kapitalabfindung nicht eingetreten wäre — falls sie schon vor dem Unfall des Mannes dessen Ehefrau war.

Nach dem alten Gesetz war vom Rentengenuss nur ausgeschlossen, wer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hatte. Nach dem neuen Gesetz kann der Anspruch auf Rente ganz oder theilweise auch dann abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafrechtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder eines vorsächlichen Vergehens erlitten hat. In diesem Falle kann die Rente jedoch, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, die im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, diesen ganz oder theilweise überwiesen werden. Die Rente wird auch nach dem neuen Gesetz erst nach Ablauf von 13 Wochen geleistet. Ist indessen das Heilverfahren vor Ablauf der 13 Wochen abgeschlossen, die volle Erwerbsfähigkeit aber noch nicht erreicht, kommt in solchen Fällen der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall, und dauert die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit noch über die 13. Woche hinaus, so hat die Berufsgenossenschaft schon von dem Tage an die Unfallrente zu gewähren, an dem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall gekommen ist.

Als Entschädigung ist zu gewähren: freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stütz-Apparate und dergleichen); die Rente beträgt, wie bisher, bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66 2/3 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Theil der Vollrente, der dem Maße an Einbuße an Erwerbsfähigkeit entsprechen soll. Nur wenn der Verletzte in Folge des Unfalles derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht existiren kann, ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zum vollen Betrage des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen. Verletzte, die schon zur Zeit des Unfalles völlig erwerbsunfähig waren, haben nur auf freies Heilverfahren Anspruch, doch kann ihnen eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente gewährt werden, wenn sie durch den Unfall derart hilflos geworden sind, daß sie ohne fremde Hilfe und Pflege nicht bestehen können. Im Falle der Tödtung eines Arbeiters durch einen Betriebsunfall ist an die Hinterbliebenen ein Verdigungsgeld zu zahlen, welches den fünfzehnten Theil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 Mark betragen muß.

Die Renten der Hinterbliebenen (Wittwen und Kinder und sonstige Hinterbliebene) dürfen auch nach dem neuen Gesetz 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Verwandte der aufsteigenden Linie haben nur insoweit einen Anspruch auf Rente, als der Höchstbetrag der Rente (60 Prozent) nicht für Ehegatten und Kinder in Anspruch genommen wird. Enkel haben nur insoweit Anspruch auf Rente, als diese nicht durch Ehegatten, Kinder und Ascendenten**) beansprucht wird. Die Rente der Wittve des Verstorbenen beträgt wie früher 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, die jedes hinterbliebenen Kindes unter 15 Jahren ebenfalls 20 Prozent. Frau und drei Kinder würden demnach zusammen 80 Prozent zu beanspruchen haben, wenn die Gesamtrente nicht, wie schon erwähnt, auf 60 Prozent zu beschränken wäre; diese vierköpfige Familie kann also nur so viel bekommen, wie eine dreiköpfige. — Ebenso werden die Kinder einer alleinstehenden weiblichen Person, die in Folge eines Unfalles stirbt, bedacht, sowie auch der Wittwer und die Kinder einer verheiratheten Verunglückten, wenn der Lebensunterhalt der Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes ganz oder überwiegend durch die Frau bestritten worden war. Diese Bestimmung über die Rente des Wittwers ist neu. Neu ist auch die Bestimmung, daß jetzt auch bedürftigen, elternlosen Enkeln des Verstorbenen eine Rente von zusammen 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres zusteht, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Verstorbenen bestritten worden war. Bedürftige Verwandte der aufsteigenden Linie haben Anspruch auf

zusammen 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war.

Die Wittve erhält im Falle der Wiederverheirathung stets 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung — jedoch nur, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Unfallverletzten vor dem Unfall geschlossen war. Die Berufsgenossenschaft ist jedoch befugt: 1. Wittwen, deren Ehe erst nach dem Unfall geschlossen wurde, die also keinen Entschädigungsanspruch haben, in besonderen Fällen eine Wittwenrente zu gewähren; 2. Kindern einer in Folge eines Unfalles verstorbenen Ehefrau die Rente zu zahlen, wenn sich der Ehemann der Verstorbenen ohne gesetzlichen Grund bei Lebzeiten der Frau von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht zur Unterhaltung der Kinder entzogen hat. Auch diese Bestimmung ist neu.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, die zur Zeit des Unfalles nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, haben, wie bisher, keinen Anspruch auf Rente.

Die sich auf Ueberweisung der Verletzten an Heilanstalten beziehenden Bestimmungen sind mehr als bisher mit dem Wortlaut des Krankenversicherungsgesetzes in Einklang gebracht worden. Bei Verletzten die eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, bedarf es im Allgemeinen deren Zustimmung zur Ueberweisung. Stellt jedoch die Art der Verletzung an die Behandlung oder Verpflegung Anforderungen, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder bezeugt der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt, daß der Zustand oder das Verhalten des Verletzten fortgesetzte Beobachtung erfordern, so kann die Einweisung in eine Heilanstalt auch gegen den Willen des Verletzten und ohne seine Zustimmung erfolgen, obgleich er verheirathet oder Mitglied einer Familie ist. Alleinstehende Verletzte können ohne Weiteres und unabhängig von ihrer Zustimmung Heilanstalten überwiesen werden. Dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen kann die Berufsgenossenschaft im Falle der Bedürftigkeit eine besondere Unterstützung gewähren.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Verletzte bei Durchführung eines neuen Heilverfahrens seine Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren eintreten lassen. Hat sich der Verletzte ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund solchen Maßnahmen der Berufsgenossenschaft entzogen, so kann ihm die Rente eine Zeit lang — nicht auf die Dauer — ganz oder theilweise ver sagt werden.

Bezieht ein Entschädigungsberechtigter aus einer Kranken-, Sterbe-, Invaliden- oder einer anderen Unterstützungskasse, von der Gemeinde oder einem Armenverbande Unterstützung, so sind die Berufsgenossenschaften verpflichtet, durch Ueberweisung aus den laufenden Renten Ersatz zu leisten. In der Regel kann jedoch von der Armenpflege zc. höchstens die Hälfte der Rente, und zwar bei vorübergehenden Unterstützungen nur drei Monatsraten in Anspruch genommen werden. Nur wenn die Unterstützung der Armenpflege zc. in der fortlaufenden Verpflegung in einer Anstalt (Krankenhaus, Pfründenanstalt) besteht, kann auf die volle Rente Beschlag gelegt werden.

Hat ein Verletzter zwei Jahre Rente bezogen, so darf wegen einer im Zustand desselben eingetretenen Veränderung eine anderweitige Feststellung der Rente nur in der Zwischenzeit von mindestens einem Jahr vorgenommen oder beantragt werden. Der Verletzte, der schon zwei Jahre in Bezug der Rente war, hat also mindestens ein Jahr vor der Berufsgenossenschaft Ruhe, kann aber in dieser Zwischenzeit auch keine Erhöhung der Rente verlangen, wenn sein Zustand sich verschlimmern sollte. In den ersten fünf Jahren kann eine anderweitige Feststellung der Rente durch die Berufsgenossenschaft erfolgen. Hat der Verletzte fünf Jahre lang die Rente für einen Unfall bezogen, so kann eine Veränderung der Rente nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts verfügt werden.

Nach dem Gewerbeunfallgesetz, mit dem allein wir uns hier befassen, wird die Rentenberechnung wie bisher vollzogen. Es kommt dabei der Jahresverdienst in Betracht, den der Verletzte in dem letzten Jahre vor dem Unfall im Betriebe, in dem er verunglückt ist, an

*) Zu den Eltern des Verstorbenen hinaus.

**) Voretern.

